

den gleichen Sachverhalt oft präziser wieder, verschärfen die Aussage⁴⁶⁾ und bringen einen um zehn Thesen erweiterten Text. Eine Verkürzung dagegen, bei der die überzeugende Disposition des Vorbildes verlorengeht, der Inhalt der Aussage gemildert und die Formulierungen ungenauer werden — dies wäre ja der Fall bei der Annahme eines umgekehrten Verhältnisses —, ein solches Vorgehen scheint mir für die Geisteshaltung und als Arbeitsweise eines Gregor VII. undenkbar.

Beziehen wir nun die Sammlung Deusedits mit in unsere Überlegungen ein.

Ein Vergleich der drei oben angeführten Textreihen macht evident, daß Dictatus papae und Proprie auctoritates an verschiedenen Stellen und daher unabhängig voneinander oft bis in den Wortlaut hinein mit einigen Indexsätzen Deusedits übereinstimmen. Beide Thesenreihen waren längst fertig, als der Kardinal sein Werk veröffentlichte (a. 1087). Die logische Folgerung daraus wäre, anzunehmen, Deusedit habe bei der Verfertigung seiner Sammlung Anregungen aus Dictatus papae und Proprie auctoritates bezogen, zumal er — auch darin den Verfassern der Thesen ähnlich — in seinem Werk die Privilegien der römischen Kirche in besonderer Weise herausstellen wollte⁴⁷⁾.

Freilich läßt sich die Möglichkeit, die beiden Thesenreihen könnten vice versa von Deusedit beeinflusst sein, nicht einfach von der Hand weisen. Deusedit, ein eifriger Anhänger Gregors VII., lebte und wirkte als Kardinal der alten römischen Titelkirche der Apostel (heute S. Pietro in Vincoli) in unmittelbarer Nähe des Papstes. Er hat für seine Rechtssammlung zahlreiches Material direkt aus dem römischen Archiv benutzt, ist am päpstlichen Hof ein- und ausgegangen, so daß man ihn geradezu als päpstlichen „Hofcanonisten“ bezeichnet hat⁴⁸⁾. Die knappen Thesen des Dictatus papae setzen eingehende Quellenstudien voraus. Es würde nicht im geringsten erstaunen, ja das Gegenteil wäre verwunderlicher, wenn sich Gregor VII. bei dieser Vorarbeit, vermutlich auch bei der Endredaktion seiner Thesen selbst, von einem so erfahrenen Kenner des Kirchenrechts wie Deusedit hätte beraten und unterstützen lassen (s. auch unten S. 121). Vielleicht ist dabei die eine oder andere Formulierung des Kardinals mit in die Rechtssätze eingeflossen⁴⁹⁾. Die Ver-

⁴⁶⁾ Vgl. Hofmann, Der „Dictatus papae“ Gregors VII. (1933) S. 21.

⁴⁷⁾ Vgl. die Einleitung zu seiner Kanonessammlung, ed. V. Wolf von Glanvell (1905) S. 2 ff.

⁴⁸⁾ Sackur, NA 18, S. 148.

⁴⁹⁾ Das nimmt auch K. Hofmann an, vgl. Studi Gregoriani 1, S. 535.